

der Einheit von Rechten, Pflichten und Verantwortung sowie die konsequente Ahndung von Rechts- und Pflichtverletzungen bilden grundlegende Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kampf gegen die Kriminalität im Bereich der Volkswirtschaft.

Es ist eine Rechtspflicht aller Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, von Betrieben und Kombinat, bei der Feststellung von Verletzungen von Rechtsvorschriften die *Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit* zu gewährleisten. Sie haben diejenigen nachgeordneten Leiter oder Mitarbeiter, die ihre Rechtspflichten verletzt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

Je nach dem Charakter und der Schwere der Pflichtverletzung bzw. des Gesetzesverstößes, der Umstände des Falles und der notwendigen Erziehungsmaßnahmen ist

- die disziplinarische Verantwortlichkeit
  - die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit
  - die Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten
  - die strafrechtliche Verantwortlichkeit
- zu prüfen und anzuwenden.

Wichtig ist dabei, daß die Anwendung der individuellen Verantwortlichkeit erforderlichenfalls unterstützt werden muß durch Formen der kollektiven Verantwortlichkeit für wirtschaftliches Fehlverhalten.

Die Prinzipien der materiellen Verantwortlichkeit der Wirtschaftseinheiten sind nicht nur bei Vertragsverletzungen konsequent zu verwirklichen, sondern auch in jenen Fällen, in denen Wirtschaftsorganisationen und wirtschaftsleitende Organe Rechtsbeziehungen eingehen, die nicht der vertragsrechtlichen Regelung unterliegen. Im Zusammenhang mit staatlichen Leitungsentscheidungen muß der ökonomische Zwang zur strikten Befolgung aller grundlegenden Rechtspflichten intensiviert und müssen insbesondere bei Pflichtverletzungen durchgängig Sanktionen eingesetzt werden, die auf und über die wirtschaftliche Rechnungsführung wirken. Die Weiterentwicklung der wirtschaftsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit durch die Einführung von Wirtschaftssanktionen trägt dazu bei, die Verantwortlichkeitsformen insgesamt wirksamer zu gestalten. Das gilt auch für die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Bei der Anwendung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind die Besonderheiten des konkreten Entscheidungsbereichs zu berücksichtigen,

um eine angemessene rechtliche Reaktion auf die Pflichtverletzung zu erreichen. Es sind die Arbeitsaufgaben, die konkreten Rechtspflichten, das Wesen des pflichtverletzenden Handelns exakt zu untersuchen.

Bei allen Rechtsverletzungen sind die vorgesehenen Rechtsfolgen wirksam zu machen, die durch spürbare Eingriffe in das kollektive oder individuelle Vermögen oder durch Eingriffe in die persönliche Freiheit der Erziehung und Disziplinierung und dem Ersatz des entstandenen Schadens dienen. Nur auf dem Boden prinzipieller Unduldsamkeit gegen jedwede Rechtsverletzungen kann das sozialistische Strafrecht seinen Aufgaben voll gerecht werden. Der „Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft“ vom 13. 6. 1974 (GBl. I S. 313) verweist darauf, daß, ausgehend von einer allseitigen strikten Verwirklichung des sozialistischen Rechts, in den „staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen ... in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften durch geeignete Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen allen Erscheinungen einer liberalen Einstellung gegenüber rechtlichen Pflichten, der Sorglosigkeit, mangelnder Wachsamkeit und Mißachtung von Rechtsvorschriften entgegenzutreten“ ist.

Die Leiter aller Ebenen haben gemäß Ziff. 2 dieses Beschlusses zu sichern, daß

- das sozialistische Recht bei der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, einschließlich der Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration, konsequent durchgesetzt wird,
- das sozialistische Recht mit hoher Effektivität dafür genutzt wird, auch durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zuverlässige und stabile Zulieferbeziehungen und das planmäßige kooperative Zusammenwirken der Kombinate und Betriebe bei der Durchsetzung der staatlichen Aufgaben zu organisieren sowie die schöpferische Initiative der Werktätigen für die vertragsgerechte Planerfüllung zu entfalten,
- die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte der Werktätigen ständig vervollkommen werden,
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung der ökonomischen Kennziffern regelmäßig kontrolliert und eingeschätzt und in die Rechenschaftslegung der Leiter einbezogen wird,